

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1953 | Berlin, den 14. April 1953

| Nr. 47

Tag
30.1. 53

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 361. — Fahrzeuge 529

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 361. — Fahrzeuge —

Vom 30. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten für Fahrzeuge auch die einschlägigen Vorschriften der

- Arbeitsschutzbestimmung 107
- Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
- Arbeitsschutzbestimmung 362
- Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren — (GBl. 1953 S. 289)
- Arbeitsschutzbestimmung 101
- Viehhaltung — (GBl. 1952 S. 1201)
- Arbeitsschutzbestimmung 113
- Beförderung von Langholz und sonstigen langen Transportgütern mit Straßenfahrzeugen
- Arbeitsschutzbestimmung 102
- Huf- und Klauenbeschlag — (GBl. 1952 S. 1135)
- Arbeitsschutzbestimmung 850
- Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080)

(2) Außerdem gelten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung zur Neuordnung des Straßenwesens — Autobahnordnung — (GBl. S. 521) sowie alle polizeilichen Verkehrsvorschriften.

g g

Mit der Führung von Fahrzeugen dürfen nur zuverlässige, gesunde Personen betraut werden. Der Genuß alkoholischer Getränke ist den Führern von Kraftfahrzeugen vor Antritt der Fahrt und während der Arbeitszeit verboten.

§ 3

Sich an Fahrzeugen anzuhängen und von ihnen mitziehen zu lassen ist verboten. Auf Krafträdern und auch auf gewöhnlichen Fahrrädern dürfen Gegenstände, die die Bewegungsfreiheit des Fahrers beeinträchtigen oder Verkehrsteilnehmer gefährden können, nicht mitgenommen werden.

§ 4

(1) Betriebsfremde Personen auf Fahrzeugen mitzunehmen, ist nur mit Zustimmung des Betriebsleiters oder, wenn ein Notstand vorliegt, zulässig.

(2) Zur Hilfeleistung dürfen betriebsfremde Personen nur aufgefordert oder zugelassen werden, wenn ein Notstand vorliegt, oder wenn die Hilfeleistung aus betrieblichen Gründen unumgänglich notwendig ist.

” 8 5

An allen Fahrzeugen, ausgenommen Handwagen, ist eine Angabe über die zulässige Nutzlast gut kenntlich und haltbar anzubringen. Die zulässige Nutzlast muß auf dem Herstellerschild angegeben sein. Sie darf nicht überschritten werden.

§ 6

Die Ladung muß so gelagert und befestigt sein, daß sie bei scharfem Bremsen, beim Fahren auf holpriger Fahrbahn usw. sich nicht verschieben, um- oder herabfallen, oder das Fahrzeug zum Umschlagen bringen kann. Bei dem Transport von Getreide, Heu, Stroh und ähnlicher Ladung ist diese auf den Fahrzeugen durch Seile, Planen oder dergleichen zu sichern. Die Wagenplanen sind so zu befestigen, daß sie sich beim Fahren nicht segelartig aufblähen können.

§ 7

(1) Fahrzeuge mit umklappbaren Seiten- oder Rückwänden sind mit geeigneten Feststellvorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Umklappen zu versehen. Dasselbe gilt für kippbare Aufbauten und Kippkästen. Spannketten sind vorsichtig zu lösen.

(2) Schadhafte gewordene Ladeflächen sind instand zu setzen.

9 8

Zum Auf- und Abladen schwerer Gegenstände sind geeignete Geräte (Schrotleitern, Winden u. dgl.) mitzuführen.

Schrotleitern, die zum Auf- und Niederschlagen, eingerichtet sind, müssen mindestens zwei haltbare Ketten haben. Während der Fahrt sind die Schrotleitern sicher zu befestigen.

§ 9

(1) Sandgruben, Steinbrüche, Müll- und Schutt- abladeplätze, Baugelände und ähnliche Betriebs-